

Vertrag über den Steuerbezug durch die Einwohnergemeinde

vom 26. März 2026

zwischen

Einwohnergemeinde Rothenfluh

vertreten durch den Gemeinderat Rothenfluh

und

Römisch-katholische Kirchgemeinde

vertreten durch den Kirchgemeinderat, Präsidium

1. Regelungsbereich

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh übernimmt die Fakturierung und den Einzug der römisch-katholischen Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde. Der vorliegende Vertrag legt die Eckwerte und Entschädigung für diesen Sachverhalt fest.

2. Steuerveranlagung

Die von der kantonalen Steuerverwaltung ermittelte steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen ist für die Berechnung der Kirchensteuer massgebend.

3. Steuerfuss

Die Kirchgemeindeversammlung legt jährlich mit der Genehmigung des Budgets den Steuerfuss fest. Dieser wird bis Ende Oktober der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet, vorbehältlich Entscheids unserer Kirchgemeindeversammlung im November. Erfolgt keine Meldung, gelten die letztjährigen Bedingungen unverändert.

4. Auslagerung an den Kanton

Die Einwohnergemeinde hat die Fakturierung und den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung ausgelagert. Die Fakturierung und der Steuerbezug der Gemeinde- und Kirchensteuern erfolgen gemeinsam. Die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszinsen werden sinngemäss angewandt.

5. Stundung und Erlass

Werden aufgrund von Gesuchen Gemeindesteuern gestundet oder teilweise oder ganz erlassen, gilt ein solcher Entscheid anteilmässig auch für die Kirchensteuer.

6. Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen

Für die Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen sind die Steuerreglemente der Kirchgemeinde massgebend. Gehören Familienmitglieder verschiedener Konfessionen an, erfolgt eine Aufteilung des Steueranspruches gemäss Vereinbarung der Landeskirchen.

Bei der Anmeldung von Steuerpflichtigen stellt die Gemeindeverwaltung die Konfession fest. Die entsprechende Mutationsmeldung erfolgt an die Kirchgemeinde. Eine Meldung erfolgt auch bei Wegzug, Umzug und Änderung des Zivilstands. Ein- und Austritte von Kirchenmitgliedern sind der Gemeindeverwaltung durch die Kirchgemeinde schriftlich mitzuteilen.

7. Archivierung

Die kantonale Verwaltung stellt die gesetzeskonforme Archivierung der Steuerunterlagen sicher.

8. Abrechnung

Die Überweisung der bei der Einwohnergemeinde eingehenden Steuerbeträge aus dem Einzug der römisch-katholischen Kirchensteuer erfolgt auf das Konto der römisch-katholischen Kirchgemeinde bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank IBAN CH84 0076 9020 6402 5138 0. Die Zahlungen erfolgen durch eine Akontozahlung im August sowie mit der Schlussabrechnung.

9. Entschädigung

Für die Dienstleistungen der Steuerverwaltung (Steuerveranlagung, Fakturierung, Einzug, Mahnwesen, Ablieferung, Buchführung, Formulare, Porti etc.), welche die Einwohnergemeinde bezahlt, verrechnet die Einwohnergemeinde 5% der Kirchensteuereinnahmen als Aufwandentschädigung an die Kirchgemeinde weiter. Dieser Betrag wird jährlich mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Die kantonale Steuerverwaltung verrechnet der Einwohnergemeinde sämtliche Kosten im Rahmen des Steuerbezuges. Mit der Entschädigung der Kirchgemeinde wird deren Anteil an den Kosten des Kantons sowie die direkten Aufwendungen der Einwohnergemeinde für die anschliessende interne Verbuchung und Weiterleitung der Geldflüsse an die Kirchgemeinde abgedeckt.

10. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird per 01.01.2026 in Kraft gesetzt und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 17.12.1990. Beide Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils per 31. Dezember kündigen.

11. Verständigungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Vertrages oder für unregelte Fragen bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gelterkinden, xxxx

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Frédéric Haas, Präsident

Cordula Schneider, Finanzen

Rothenfluh, xxxx

Einwohnergemeinde Rothenfluh

Cleto Cudini, Gemeindepräsident

Simona Dematté, Gemeindeverwalterin